

Überreicht durch:

**Anwaltskanzlei
Steinort**

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Oktober 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Die Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15.03.2012, In-Kraft-Treten am 01.09.2012 (BGBl. 2012, S. 476)

I. Allgemeines

Verbraucher können mit Hilfe des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) konkrete **Auskunft zu bestimmten Produkten oder Sachverhalten von Behörden** verlangen. Sie können Auskunft zu bestimmten Sachverhalten und Produkten verlangen und Fragen stellen wie „Ist das Spielzeug mit gesundheitsschädlichen Stoffen belastet?“ oder „Sind bei Bio-Eiern die Dioxingrenzwerte überschritten?“. Dabei geht es um Erkenntnisse, die Behörden gewinnen, weil sie bspw. Lebensmittel und technische Geräte, Kleidung und Spielzeuge überwachen. Die Behörden gewähren zusätzlich Auskünfte zur Herkunft und zur Herstellung von Produkten.

Dieser Anspruch gilt nicht nur bei **Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit**, sondern er umfasst auch alle anderen wichtigen Bereiche wie etwa die Kennzeichnung, die Herkunft, die Beschaffenheit oder die Herstellung der Erzeugnisse. Eingeschlossen sind dabei auch die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe verwendeten Verfahren.

Bisher konnten Auskünfte nur zu **Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen** wie Kleidung, Reinigungsmittel oder Spielwaren angefordert werden. Durch die Novellierung des VIG zum 1. September 2012 wird der Informationsanspruch auch **auf technische Verbraucherprodukte** wie Haushaltsgeräte, Heimwerkerartikel oder Möbel **ausgedehnt**.

II. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs

Mit Hilfe des novellierten VIG können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur - wie bisher - Informationen über Lebens- und Futtermittel und Bedarfsgegenstände (Kleidung, Spielwaren, Reinigungsmittel) sowie Wein erhalten, sondern in Zukunft auch über technische Verbraucherprodukte i. S. des Produktsicherheitsgesetzes. Darunter fallen z. B. Informationen über Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel.

2. Neugestaltung des Auskunftsverfahrens

Die **Bürger** können mit dem neuen VIG noch **schneller, noch umfassender und noch günstiger informiert** werden als bisher. Die **Anhörungsverfahren** bei der Beteiligung betroffener Wirtschaftsunternehmen und die Regelungen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden **gestrafft und noch effizienter ausgestaltet**. Während bisher verbindlich eine Frist zur schriftlichen Anhörung von einem Monat galt, können Anhörungen zukünftig auch kurzfristig und mündlich erfolgen. Bei Rechtsverstößen und in anderen besonders dringlichen Fällen kann von den zuständigen Behörden sogar ganz von einer Anhörung abgesehen werden. Der Verbraucher kann künftig auch **formlos Auskunft verlangen** – per E-Mail oder auch telefonisch.

Außerdem müssen künftig die amtlichen Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung bei allen Messergebnissen, die Grenzwerte, Höchstmengen oder Höchstgehalte betreffen, herausgegeben werden. Eine **Berufung auf Betriebs-**

oder Geschäftsgeheimnisse ist nicht mehr möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Grenzwerte überschritten worden sind oder nicht.

Bei Rechtsverstößen wird zusätzlich klargestellt, dass die komplette Lieferkette offengelegt werden muss. Generell gilt nunmehr, dass ein Geheimnisschutz nicht in Betracht kommt, wenn das öffentliche Interesse an einer Herausgabe der Information überwiegt. Klargestellt ist aber jetzt auch im Gesetz: Rezepturen und sonstiges exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen bleiben weiterhin geschützt.

3. Kostenpflicht der Auskünfte

Bislang konnten für einfache Auskünfte bei Bundesbehörden Gebühren i. H. von 5 bis 25 Euro sowie bei Auskünften, die einen erheblichen Mehraufwand beinhalteten, Gebühren von 30 bis 250 Euro erhoben werden. Auskünfte über Rechtsverstöße waren kostenfrei.

Künftig werden einfachere Anfragen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 250 Euro bzw. alle Anfragen zu Rechtsverstößen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 1.000 Euro bundesweit einheitlich **kostenfrei** beantwortet. Über diese **Freigrenzen** hinaus gilt das Prinzip der Kostendeckung, d. h. unabhängig vom wirtschaftlichen Wert, den eine Auskunft zum Beispiel für Medien hat, muss lediglich der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand ausgeglichen werden. Ermäßigungen bei Anfragen im öffentlichen Interesse sind grds. möglich. Kein Verbraucher muss daher aus Angst vor Kosten auf die Stellung einer Anfrage verzichten. Bei Überschreitung dieser Beträge ist vorab ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

4. Veröffentlichung von Rechtsverstößen durch Grenzwertüberschreitungen

Durch eine Ergänzung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches werden die Behörden in Zukunft verpflichtet, **alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen zwingend zu veröffentlichen.** Auch sonstige Verstöße – z. B. gegen Hygienevorschriften oder den Täuschungsschutz - müssen in Zukunft veröffentlicht werden, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Bei der aktiven Veröffentlichung sind betroffene Unternehmen grds. vorher anzuhören. Ausnahmen sind bei Gefahr im Verzug gestattet. Bei Verstößen gegen zulässige Höchstwerte bestimmter Stoffe müssen die veröffentlichten Daten abgesichert sein und auf zwei unabhängigen Analyseergebnissen von akkreditierten Laboratorien basieren.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 311 II Nr. 1, 280 I

Verwendung unwirksamer AGB Schadensersatzanspruch

BGB

(OLG Karlsruhe in BB 2012, 2335; Urteil vom 03.05.2012 – 9 U 74/11)

Die **Verwendung einer unwirksamen AGB-Klausel stellt grds. eine vorvertragliche Pflichtverletzung des Unternehmers** dar.

„Wer als Unternehmer seinem Kunden Bedingungen stellt, die diesen i. S. von § 307 I BGB unangemessen benachteiligen, ist gem. §§ 311 II Nr. 1, 280 I BGB zum Schadensersatz verpflichtet, soweit er die Einbeziehung der fehlerhaften Bedingungen zu vertreten hat. Es sind dem Kunden insbes. diejenigen Nachteile zu ersetzen, die dadurch entstehen können, dass er im Vertrauen auf die Wirksamkeit der AGB Aufwendungen tätigt, die sich für ihn als wertlos herausstellen. Der Verwender der AGB ist außerdem für Nachteile verantwortlich, die dem Kunden entstehen, wenn er im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmte Rechte nicht geltend macht (vgl. BGH NJW 1987, 639; BGH NJW 1984, 2816; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, Kommentar, 11. Auflage 2011, Vorbem. vor § 307 BGB Rn 104).“ (OLG Karlsruhe aaO)

BGB
§§ 312 I 1 Nr. 1, II, 355

Widerrufsbelehrung Inhaltserfordernis

BGB

(BGH in MDR 2012, 1081 = NZG 2012, 1074; Urteil vom 22.05.2012 – II ZR 1/11)

Bei einem **Haustürgeschäft** wird durch eine **Widerrufsbelehrung**, die nur auf die aus der Erklärung des Widerrufs folgenden Pflichten des Verbrauchers hinweist, nicht jedoch darauf, **wie sich die Erklärung des Widerrufs auf seine (etwaigen) Rechte auswirkt**, die Frist zur Erklärung des Widerrufs nicht in Gang gesetzt.

*„Der Schutz des Verbrauchers erfordert nach der st. Rspr. des BGH eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutige Belehrung (s. nur BGH NJW 2002, 3396 = ZIP 2002, 1730; BGH NJW 2007, 1946; BGHZ 172, 58 = NJW 2007, 1946; BGHZ 180, 183; BGHZ 180, 123 = NJW 2009, 3572; s. nunmehr § 360 I BGB). Die **Widerrufsbelehrung hat dem Verbraucher die ihm durch den Widerruf eröffneten wesentlichen Rechte und Pflichten bewusst zu machen**; in ihr sind die tatsächlichen materiellen Rechtsfolgen der Erklärung des Widerrufs abzubilden (vgl. BGH NJW 2007, 1946; BGHZ 172, 58 = NJW 2007, 1946; BGH NJW-RR 2011, 785 = ZIP 2011, 572).*

